

zur Verdammung vnd Todt selbsten / fortfahren döffen / da sie die Authores welche der Delrio lib. 5. cap. 5. anziehet (welche da wollen / daß viele Besagungen einen völligen Beweiß thumb erstatten sollen) folge. Ja ich lasse mir sagen / daß einige Richter erfunden seyn / welche auff die Aussage vñ Zeugnuß deren vom Teuffel besessener Menschen / die angegebenen haben gefänglich annehmen vnd torquieren wolle.

41. Vnd solten auch wohl immermehr so schlechte vñ nicht würdige Beweißthüm vorfallen / denen wir nicht glauben / oder welche wir zu ruck weisen würden? vñd wo würde endlich mit vns hinkommen? Ist dieses nicht ein augenscheinliche Straffet vñd was soll ich sagen / daß man auch vnverständige Büttelkinder / in dieser Sache zu Zeugen führen darf / welche entweder von böshafften mißgünstigen Leuten darzu erkauft oder bestellt sind / oder (wie man dann junge vnverständige Leuthe leichtlich etwas vberreden kan) beyhm examine mit verwirrten verfänglichen Fragen hindergangen / oder sie mit essen vñd trincken dahin angeführer / vñd verleitet werden / daß sie sich vberreden lassen / als ob sie verführet wehren / vñd dennach / was vñd wie man sie fragt: Sie also antwortet / vñd grasse wunder zu erzählen wissen / so sie auff den Hexentänzen gesehen haben wollen / was sich daselbst zugetragen habe / vñd wer vñd welche daselbst gewesen seye / vñd daß gleichen: Kommen aber endlich die geistliche vñd verständige Leuthe darzu / vñd sehen sich deswegen zur Rede / so wissen sie von nichts / vñd wieder ruffen alles.

Daher kam / vñd als ohnlängsthin (welches ich vor die lange weile mit einrückte)

eine Ziege verlohren worden (welche dann die Soldaten toll gemacht oder gestohlen hetten) mußte sie auff dem Zaubertanz von dieser vñd jenigen (weiß nicht ob sie schon hingerichtet waren / oder hingerichtet werden solten) verzehret worden sein. Dergleichen Exempel könnte ich noch sehr viele anziehen / die ich aber weil ich zum Ende eyle / auff eine Seite setze / vielleicht gib sich andere Gelegenheit / solche Exempel zusammen zu tragen.

Diese mögen große Fürsten Herren vñd Obrigkeitern wohl wissen / daß sie bey diesem Handel von ihre Inquisitoren. Commissarien, Richtern / vñd Beampten / wunderbarer erbärmlicher Weise hinders Licht geführet werden.

Die L. Frage.

Ob ein Richter dieser Meynungen einer / der meinigen welche auff die Besagungen nichts gibe / oder der wiedertheiligen / welche die Besagungen hoch hältet / sicherlich beypflichten könne?

Antwort: Ein Richter kann sich auff die wiedertheilige Meynung nicht sicherlich verlassen / noch derselben folgen / auß nachgesetzten Ursachen.

1.

In zweiffelhaften Sachen / soll man in den sichern Weg halten: Vñd ob zwar diese Regull in andern Fällen vñd Sache / nicht eben vor ein Gebott / sondern nurend vor einen Rath gehalten wird / so hat sie dennoch aber in solchen Fällen / da dann nächsten einig vnrecht entstehen / oder zu besorgen sein möchere / die Krafft vñd den Nach-

truck eines Befehls/wie die Casisten Lehrten/vnd droben bey der 8. Frage mit mehrerm ist angeregt.

II.

2. Ich habe droben mit starcken Gründen dargethan vñ bewiesen/das die Gegenthellige Meynung keinen Grund habe / wird dero wegen nötig sein / das der Richter derselben einen besseren vnd starcken Grund setze/vnd meine argumenta wiederlege/oder aber wird der meynigen folgen müssen.
3. III. Dieweil so wohl die geistliche als weltliche Richter wollen/das man in zweyffeltlichen Fällen der Beklagten Parthey günstiger vnd genetzter sein solle/als dem Ankläger. c. Com. lunt. 11. de Reg. jur. in 6. l. favorabiliores. 125. ff. eod.
4. IV. Dieweil ein Richter schuldig ist diejenige erklärung zuergreifen/vñ zu folgen/welche am sichersten ist / per text. & ibi gloss. in c. ad audientiam, &c. significasti 18. extr. de homicid.
5. Vnd ob Binsfeldius hiergegen sagen ob. vñ schreyen wolte/das man solcher Gestalt der Hexen nimmermehr würde loß werde/ &c. so gebe ich darauff zur Antwort: das seine sorge vnütz sey/sintemahln auß deme was hieroben der lengde nach gesagt vnd außgeführt / genugsamb abzunehmen vnd zuzuschleffen ist/das wann man auß die Befragungen gehen will/das Wiederpiel zubeforgen / vnd viel eher der Weisheit als das Vntraut in Gefahr würde gesetzt werden: Dann wer soll heissen das Vntraut auß einer Gemeinde od. Stadt außzutreiben/wann man darzu solche gefährliche Mittel vnd wege an Hand nimbt/bey denen auch der aller vnschuldigste Mensch nicht sicher sein kan?
6. Alle Inquisitores ruffen vñ schreyen/

das das Zauberey Laster/das verborgenest vnder allen Lasteren sey: Nun möchte ich gern wissen/woher es dann so gar verborgen sein solle / da man doch allenthalben so leichtlich darhinder kompt? der Gestalt das kein Laster vnder der Sonnen sein mag/ dessentwegen so viel Mißethäter oder behafftere (wie sie meinen) an Tag bracht worden/vnd noch täglich ans Licht gestellt werden?

Möchte jemand vns zweyte sagen / ja deine Meynung ist zwar die mittelste vnd günstigste/so viel den Beklagten vñ Besagten anlangt / aber die ander ist mit dem gemeinen Nutzen daran/vñnd brüßter das gemeine beste/sintemahln dieser Gestalt die peinliche Gerichte befördert/vnd der Weg zur execution vmb so viel leichter gemacht wird/Goehaus. Process. Contr. lag. fol. 151.

Antwort: Ich sage aber dz meine Meynung/nicht allein gelinder vnd milder/sondern auch so wohl dem Besagten/als dem Besager vnd dem gemeinen besten nütlicher vnd erspriesslicher sey: Dann sie erretten den Besagten auß der vorsehenden Gefahr/kompt des Besagers Bosheit vñ begierde schaden zu vor/vñ hindert dieselbe/vñnd wird auch dadurch die verwüstung einer Stadt vnd Gemeinde/ ja eines ganzen Landes verhütet / in deme es besser ist/dz etliche wenigeschuldige geduldet vnd gelitten / als dz viel vnschuldige Menschen/in Leibs vñ lebens Gefahr gesetzt werde solte.

Zu deme ist die Ursache / welche zu bestättigung der andern vnd Gegenthelligen Meynung vorbrach wird; das nemlich solcher Gestalt die Peinliche Gerichte befördert würden. 10. Der Erheblichkeit nicht/

nicht/ daß sie erzwingen solten: Daß Ge-
gentheilte Meynung dem gemeinen Men-
schen erspriess/ oder vorrätlicher sein solle/
vielmehr aber ist sie demselben schädlich.

Dann daß man vmb so leichtfertige in-
dicia, benantlich auff das Zeugnuß der
verlogenen Teuffelsburen der Hexen/
peinliche Gericht anstellen/ vnd darbey die
hoch beschwer/ vnd bedenkliche executio-
nes befördern vnd falicitiren will/ das ist
so schädlich/wie schädlich diejenige gefähr-
liche Consequencien, vnnnd Ungelegen-
heiten seind/die auß dergleichen Processen/
wann sie so liederlich geföhret werden/ent-
stehen können/wie droben quaest. 8. n. 4.
& seqq. gewiesen ist.

10. **obj.** Möchte zum drittenmahl jemand sa-
gen: Derjenige Richter / welcher der bö-
sen verschonet / der schadet den frommen/
dann das seind rechte wüterichte Richter/
welche damit sie eines verschonen/zulassen
daß so viele Menschen getödtet. werden.
Geheus fol. 153.

11. **Rz.** Antwort: Deme ist zwar also / aber es
thut nichts zur Sache: Dann das ist ein-
mahl gewiß/ daß derjenige Richter welcher
anderster nicht / auß die betrügliche
Besagungen der rechtschuldigen Heren
gehen will/vielmehr der bösen verschonen/
vnd die vnschuldigen vnd frommen auß-
reüßen/vnnnd also den frommen zwifachen
schaden zufügen wird: Zu deme seind dz
rechte wüterichte / welche damit sie in eine
bösen vnnnd schuldigen zum Todebringen/
sich wenig bekümmern / ob nicht auch
viel fromme mit vnderlauffen möch-
ten.

12. **Rz.** Ober das schonet man nicht nur ei-
nes/wann man der Besagten verschonet/

sondern deren vielen / vnd daß billig vnnnd
recht/sintemahl sie von wegen / solcher
Besagung allein noch verdächtigt nicht
seind / daß man sie eben vor schuldig hal-
ten müßte; wiltu sie aber dannenher vor
schuldig halten/vnd daß man ihrer derwe-
gen nicht schonen sollte/so ist dasselbig eben
die Braut darumb wir tanzen / vnnnd die
Frage darüber zwischen vns gestrittet wird.

Dann hierumb ist die Frage / ob der je-
nigstracks vor böß vnnnd schuldig zu halten/
welchen ein böß vnnnd verlogene Weib auß
böß vnnnd schuldig angegeben vnnnd Besagt
hat? Worauff dann zu vernehme mit wß
vngzeitigem Eyffer der Binsfeld. behafftet
gewesen/da er in tractat. de confess. ma-
lef. membr. 2. conclus. 6. vers. 7. pag.
mihl 264. & seqq. die Obrigkeit so hefftig
schilt/daß sie in administration der Justiz
so schläfferig seyen / vnd doch kurz darauff
vers. 8. gestehet: Daß kein ander Weg ge-
gen diß Laster zu procediren vorhanden
seye/ auß die Teuffelische Besagungen.

Die LI. Frage.

**Nun sage mir die Summ/ vnd kurz-
zen Inhalt / deß Processus im
Zauberey Laster / wie derselbige
zu dieser Zeit gemeinlich geföhret
wird?**

Rz. **S**As will ich thun / du mußt aber zu
Eingang merken / daß bey vns
Teutschen/vnd insonderheit (dessen man
sich billich schämen sollte) bey den Catho-
lischen der Aberglaub/die Wisßgunst/ Läs-
tern/Affterreden/Schänden/Schmehe/
vñ hinderlüstiges Ohren blassen/vnglaub-
lich neff eingewurkelt sey / welches weder
von